



Lübeck/Berlin, 13.9.2019

Neue Richtervereinigung e.V. | Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz
Sekretariat PA 6
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesbüro:
Martina Reeßing,
Leiterin des Bundesbüros
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel.: 030/420223-49
Fax: -50
bb@neuerichter.de
www.neuerichter.de

Sprecher der Fachgruppe:
Carsten Löbbert,
Amtsgericht Lübeck
0451 371 1576

PA 6 – 5410-2.2

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss am 25.9.2019

Stellungnahme zur Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie zur Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren,

Antrag vom 19.3.2019, Drs 19/8568

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.3.2019 nehme ich für die
Fachgruppe Familienrecht der Neuen Richtervereinigung (**NRV**) wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung:

Der Entschließungsantrag betrifft neben speziellen, familienrechtlichen Fragestellungen ein
grundsätzliches Problem der Deutschen Justiz: Zu ihrem Selbstverständnis gehört (derzeit)
nämlich das Bild von Richterinnen und Richtern als „Einheitsjuristen“. Aufgrund einer guten
und sehr systematischen Ausbildung wird angenommen, dass Juristinnen und Juristen

Sprecherin und Sprecher des Vorstandes:

Brigitte Kreuder-Sonnen, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck, Brigitte.Kreuder-Sonnen@neuerichter.de, Tel.: 0451/3711809 (d.)
Carsten Löbbert, AG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck, Carsten.Loebbert@neuerichter.de, Tel. 0451/3711576 (d.)

Weitere Mitglieder des Bundesvorstandes:

Ruben Franzen, AG Eilenburg, Walther-Rathenau-Str. 9, 04838 Eilenburg, Tel.: 03423/654-330 (d.)
Wilfried Hamm, Wilfried.Hamm@neuerichter.de, Kontakt über Bundesbüro, Tel. 01575/8418000
Dr. Matthias Fahrner, matthias.fahrner@neuerichter.de, Kontakt über das Bundesbüro
Marianne Krause, AG Tempelhof-Kreuzberg, Möckernstr. 130, 10963 Berlin, Tel.: 030/90175256 (d.)
Albert Lohmann, VG Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, Tel.: 0209/1701308 (d.)

(Richterinnen und Richter) mit genügender Einarbeitung letztlich jedes (Rechts-) Gebiet verantwortlich bearbeiten könnten. In der Justiz gilt deswegen die sog. „Verwendungsbreite“ als eine der großen Schlüsselqualifikationen. Personalentwicklung wird häufig eher auf diese (und andere) allgemeine Schlüsselqualifikationen bezogen und mit dem Ziel betrieben, in der Justizhierarchie aufzusteigen, kaum jedoch zum perspektivischen und nachhaltigen Aufbau einer qualifizierten Fachlichkeit.

Verwendungsbreite wird häufig als notwendig angesehen, um organisatorischen Anforderungen der Geschäftsverteilung gerecht werden zu können, wenn etwa kurzfristig vakant gewordene Dezernate zügig besetzt werden müssen.

Aber ist das wirklich noch in diesem Umfang zeitgemäß und den Aufgaben angemessen?

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Justiz mit ihrem (hergebrachten) Selbstbild den zunehmenden qualitativen Anforderungen an eine Rechtsprechung im 21. Jahrhundert gerecht werden kann. Die Ausdifferenzierung in vielen Rechtsgebieten erhöhen – völlig zu Recht - die Anforderungen, die bei einer (rechtlichen) Streitentscheidung zu erfüllen sind. Die Anwaltschaft hat darauf mit eingehenden Spezialisierungen reagiert. Es ist folgerichtig, dass das alles auch Auswirkungen auf die Erwartungen an die Rechtsprechung hat. Dem muss die Justiz begegnen, will sie ihre Aufgabe erfüllen und ihre Autorität wahren.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trifft im Gebiet des Familienrechts auch in dieses Thema. Um die vielfältigen Fragestellungen, die an Familiengerichte herangetragen werden, verantwortlich entscheiden zu können, reichen gute juristische Kenntnisse nicht aus. Erforderlich sind besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der Gesprächs- und Verhandlungsführung (insbesondere mit Kindern), der Entwicklungspsychologie, der Erwachsenen- wie Kinder und Jugendpsychiatrie, der Pädagogik, des Jugendhilfesystems u.v.m. Das ist in Fachkreisen unbestritten!

Jedoch gibt es weder in der juristischen Ausbildung noch in der gerichtlichen Praxis ein System, das solche Kenntnisse Familienrichter/innen verlässlich und nachprüfbar vermittelt und aktuell hält. Das Engagement und die grundsätzliche Kompetenz der Familienrichter/innen soll dabei gar nicht in Frage gestellt werden. Im Gegenteil: Es sind derzeit allein ihr Engagement und ihre Verantwortungsbereitschaft, die dazu führen, dass Kompetenz vorhanden ist. Derzeit wird es nämlich allein den Richterpersonen überlassen, ob und wie sie sich weiterbilden. Auch wenn es in einigen Bundesländern zunehmend familienrechtliche Fortbildungsveranstaltungen zu den „nichtrechtlichen“ Themen gibt, muss festgestellt werden: Es gibt heute in der deutschen Justiz kein Qualitätssicherungssystem, das verlässlich, verbindlich und nachprüfbar dafür sorgt, dass bei allen Familienrichter/innen ein definierter Kenntnisstand vorhanden ist und erhalten bleibt. Ein Zustand, den man in kaum einem anderen sensiblen Bereich dulden würde!

Eingedenk dieser Situation begrüßt die Neue Richtervereinigung die vorliegende Initiative sehr.

2. Zu den Einzelpunkten soll auf dieser Basis folgendes ausgeführt werden:

II. 1.:

Aus Sicht der NRV ist eine gesetzlich bestimmte Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter vorbehaltlos zu begrüßen. Sie kollidiert nicht mit der richterlichen Unabhängigkeit. Kontinuierliche Weiterbildung und Qualitätssicherung sind selbstverständliche Bestandteile des richterlichen Berufsbildes. In den §§ 5ff des DRiG finden sich grundlegende Regelungen

zur Ausbildung, also zur Sicherstellung der erforderlichen Kompetenz für die Berufsaufnahme von Richterinnen und Richtern. Nichts anderes kann aber gelten, wenn es um die Aufrechterhaltung und Spezifizierung der Kompetenz geht. Solche Regelungen gehören deswegen zu den Statusrechten und der Bundesgesetzgeber kann und sollte hierzu im Rahmen des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG Regelungen erlassen.

Richtig ist auch die Einschätzung des Antrages, dass diese Verpflichtung mit einer ebenso gesetzlich festgelegten Verpflichtung der Justizverwaltungen zu einem korrespondierenden Angebot kombiniert werden muss. Beides gehört untrennbar zusammen.

II. 2.:

- Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und Richter:

Es ist konsequent und notwendig im GVG (in § 23b GVG) besondere Eingangsvoraussetzungen für die Tätigkeit als Familienrichter/in gesetzlich festzuschreiben. Es sollte selbstverständlich sein, dass eine mehr als einjährige Berufserfahrung erforderlich ist. Diese muss ergänzt werden durch konkrete weitere Anforderungen. Erst solche Regelungen werden die Präsidien und die Justizverwaltungen nachhaltig veranlassen, sowohl eine vorausschauende fachliche Personalentwicklung zu betreiben als auch ein entsprechendes Fortbildungsangebot vorzuhalten. Hier wird sich zeigen, ob eine moderne Justiz wirklich in der Lage ist, sich Qualitätsanforderungen zu öffnen.

Aber natürlich muss ein Qualitätssicherungssystem auch praktisch gut durchführbar sein. Dafür müssen aus unserer Sicht mindestens zwei Aspekte erfüllt werden:

- Die Anforderungen müssen konkret formuliert werden, konkreter als es derzeit etwa im GVG für Insolvenzrichter/innen oder im JGG für Jugendrichter/innen der Fall ist. Denn diese schon bestehenden Regelungen werden in der Praxis kaum wirklich umgesetzt. Es muss konkret und einfach überprüfbar sein, ob jemand die erforderliche Qualifikation erfüllt, und deswegen im Geschäftsverteilungsplan als gesetzlicher (Fam-) Richter fungieren kann oder nicht
- Es muss ein zu den Anforderungen punktgenau passendes Fortbildungsprogramm geben. Sinnvoll könnte es sein, ein modulares System zu entwickeln, von dem einige Module vor und andere nach der Aufnahme der familienrichterlichen Tätigkeit absolviert werden müssen. Um die Fortbildungen in der erforderlichen Häufigkeit anbieten zu können, wird ein System bundesweit zusammen mit der Richterakademie aufgebaut werden müssen.

Die Frequenz, in der die Weiterbildungen angeboten werden, ist dabei für das Gelingen eines Systems wesentlich. Denn das System wird natürlich die Frage beantworten müssen, wie das alles mit auch kurzfristig notwendigen Personalveränderungen in Einklang zu bringen ist. Aus verschiedenen Gründen kommt es immer wieder vor, dass in den Gerichten Dezernate kurzfristig vakant werden und dann, wegen der Eilbedürftigkeit von Fällen, insbesondere in Familiensachen, schnell nachbesetzt werden müssen. Wenn das wegen der Eingangsvoraussetzungen nicht mehr möglich sein sollte, hätte es sicher für alle Beteiligten erheblich Nachteile. Zwingend notwendig ist es deswegen, dass es sehr schnell und kurzfristig möglich ist, Richterinnen und Richtern die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Die Fortbildungen werden deswegen in ausreichender Frequenz angeboten werden müssen. Das wird man nur mit einem bundesweiten System leisten können, das gut organisatorisch eingebettet ist. Es ist aber aus unserer Sicht möglich, so etwas aufzubauen, wenn man es denn will.

- Gerichtsbesetzung:

Auch wir sehen, wie der Antrag, grundsätzlich ein Qualitätsgewinn, wenn auch in der Eingangsinstanz, in der ja die große Mehrzahl der Verfahren abschließend entschieden wird, nicht nur ein/e Einzelrichter/in entscheidet, sondern ein Kollegialspruchkörper. Wir geben aber zu bedenken, dass die organisatorische Umsetzung mit beachtlichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Viele kleine Amtsgerichte haben gar kein ausreichendes Pensum, um mehr als eine Richterperson mit Familiensachen zu beschäftigen. Einige kleine Amtsgerichte haben möglicherweise noch nicht einmal überhaupt drei tätige Richter/innen. Eine Kammerregelung wäre also wohl notwendigerweise mit einer Konzentration von Familiensachen bei bestimmten Amtsgerichten (die bereits nach geltendem Recht möglich ist) verbunden. Eine Konzentration reduziert aber möglicherweise die Erreichbarkeit, die Verbundenheit mit und Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse.

Es bieten sich allerdings zwei Alternativen an:

- Möglich wäre die Schaffung eines um eine Richterperson erweiterten Familiengerichts nach dem Vorbild des erweiterten Schöffengerichts, jedenfalls für bestimmte Fälle (Kindeswohlgefährdungen)
- Denkbar wäre auch, ähnlich der Regelung bei den Arbeitsgerichten, ein Familiengericht zusätzlich mit speziellen ehrenamtlichen Richterrinnen und Richter zu besetzen. Wie bei den Arbeitsgerichten könnte für die erste (schnelle) Erörterung der (Berufs-) Familienrichter allein zuständig sein. Soweit weitergehende Entscheidungen erforderlich werden, würde dann die Kammer in der Besetzung mit den ehrenamtlichen Beisitzern tagen.

Zu II. 3.a.:

Die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde im Familiengericht könnte, um den Gleichklang zum Zivilrecht zu wahren, nahe liegen. Dafür könnte auch eine zu beobachtende ausdifferenziertere Rechtsprechung des BVerfG in Kindschaftssachen sprechen, die möglicherweise (nur) erfolgt, weil es den BGH als Instanz faktisch nicht gibt.

Zu bedenken ist aber, dass bereits jetzt in Zivilsachen die Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden sehr gering ist. Es würde also in Familiensachen ein Aufwand ausgelöst, dem möglicherweise kein adäquater rechtsstaatlicher Gewinn gegenüber steht. Es kommt hinzu, dass durch ein solches Rechtsmittel die Beendigung von Verfahren verzögert wird. Das ist bei der in Familiensachen oft notwendigen besonders zügigen Klärung der Verhältnisse einerseits und der hohen Emotionalität andererseits wohl ein besonders Problem. Interessant wäre es, zu diesem Aspekt eine rechtstatsächliche Untersuchung durchzuführen.

Zu II 3. b.:

Aus unserer Sicht ist es ohne Zweifel erforderlich, den Beteiligten zu dem Ergebnis einer Kindesanhörung rechtliches Gehör zu gewähren. Das ist nach verbreiteter Ansicht aber schon jetzt verfahrensrechtlich notwendig. Deswegen spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, diese Anforderung gesetzlich zu präzisieren. Es sollte aber bedacht werden, dass die Verfahrenssituationen sehr unterschiedlich sein können. Nicht immer ist es sinnvoll oder angemessen, das Anhörungsergebnis und/oder die Haltung des Verfahrensbeistandes dazu

schriftlich mitzuteilen. Es gibt auch immer wieder Situationen, in denen die mündliche Unterrichtung aller Beteiligten in der Anhörung/Verhandlung ein guter Weg ist. Eine gesetzliche Regelung sollte also beides zulassen.

Zu II 3 c. und II 3 d.:

Neue Untersuchungen zeigen, dass für betroffene Kinder ihre Anhörung und ggf. Beteiligung am familiengerichtlichen Verfahren wichtig sind. Die Einschätzungen zu Vor- und Nachteilen von gerichtlichen Kindesanhörungen haben sich insoweit verändert. Das hat etwas damit zu tun, dass Kinder sich mit zunehmendem Alter als Subjekte in Verfahren einbringen wollen, als Personen wahrgenommen werden möchten und sich als selbstwirksam erleben sollten. Deswegen ist es sinnvoll, die Regelungen zur Kindesanhörung auszudifferenzieren. Dazu kann auch gehören, die Anhörung gut zu dokumentieren.

Das sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass zentraler Aspekt eine gute Aus- und Weiterbildung der Richterinnen und Richter auch hinsichtlich der Gestaltung von Kindesanhörungen ist. Es ist eben auch für forensisch sehr erfahrene Richter/innen nicht selbstverständlich, dass sie auch Kindesanhörungen fachgerecht gestalten können.

Das Gerichte räumlich auf Kindesanhörungen gut eingerichtet sein müssen, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Das ist sicher an vielen Standorten bereits verwirklicht. Es ist in Deutschland aber leider auch noch kein verlässlicher Standard.

Zu II 3 e.:

Kritisch sehen wir die Einführung einer Ablehnungsmöglichkeit des Verfahrensbeistandes durch das Kind. Zwar ist es richtig, dass dadurch die Autonomie der Kinder möglicherweise gestärkt werden könnte. Das Problem ist aber, dass die Kinder nicht selten einem erheblichen Druck ihrer Eltern ausgesetzt werden könnten, einen den Eltern gegenüber kritischen Verfahrensbeistand abzulehnen. Nach unserer Erfahrung sind es sehr selten die Kinder, dafür aber häufig die Eltern, die Konflikte mit einem (kritischen) Verfahrensbeistand haben.

Sinnvoll könnte sein, insbesondere für ältere Kinder (ab 14 Jahren) die Möglichkeit auszuweiten, einen eigenen Beistand/Verfahrensbevollmächtigten benennen und dafür auch Verfahrenskostenhilfe (VKH) erhalten zu können. Auch insoweit wird man aber sicherstellen müssen, dass es wirklich die Interessen der Kinder sind, die vertreten werden, und nicht etwa die der Eltern.

Zu II 3 f.:

Uneingeschränkt zu begrüßen ist die Einführung von Qualitätsstandards für Verfahrensbeistände.

Zu III. 1. und 2.:

Ombuds- bzw. Beschwerdestellen können eine sinnvolle und niederschwellige Ergänzung des Angebots an die Beteiligten sein. Die NRV steht dem positiv gegenüber. Es ist nur darauf zu achten, dass ein gerichtliches Verfahren dadurch nicht verzögert wird.

Interdisziplinäre örtliche Kooperationskreise der professionell am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten sollten zum selbstverständlichen Bestandteil der örtlichen

Verantwortungsgemeinschaft gehören und werden auch schon jetzt vielerorts praktiziert. Sie sind auch in einigen Ländern landesgesetzlich vorgeschrieben. Auf Bundesebene ist § 3 KKG ein guter Ansatz, der ausgeweitet werden muss. Es spricht deswegen gar nichts dagegen, solche Kreise zum (differenzierten) gesetzlichen Standard zu machen. Sie müssen dann auch mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden, auch bei den Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesvorstand und die Fachgruppe Familienrecht

Carsten Löbbert